

# ***DEUTSCH-ENGLISCHE GESELLSCHAFT E.V.*** ***WETZLAR***

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft**

Die Deutsch-Englische Gesellschaft e.V. mit dem Sitz in Wetzlar stellt sich die Aufgabe, die Beziehungen zu Großbritannien in allen Fragen des öffentlichen und kulturellen Lebens zu vertiefen und jeden diesem Zweck dienenden Austausch zu fördern. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Sie hat keinerlei parteipolitische oder wirtschaftliche Ziele, ebenso wenig dient sie Erwerbszwecken.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen. Es können natürliche und juristische Personen (Körperschaften) sein.
2. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten, der über das Gesuch entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeversuches bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag, dessen Höhe für jedes Einzelmitglied auf 16,00 Euro festgesetzt wird. Ehepaare zahlen 21,00 Euro, Jugendliche unter 25 Jahren 6,00 Euro. Eine eventuelle anderweitige Regelung bleibt dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt des Mitgliedes oder durch seinen Ausschluss aus der Gesellschaft.
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird am Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
6. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigen. Den Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Im Berufungsfall gegen einen solchen Vorstandsbeschluss entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.

# ***DEUTSCH-ENGLISCHE GESELLSCHAFT E.V.***

## ***WETZLAR***

### **§4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Gesellschaft wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
3. Wird bei einer Mitgliederversammlung kein 1. Vorsitzender gewählt, so übernimmt der/die 2. Vorsitzende/r kommissarisch das Amt so lange bis ein neuer 1. Vorsitzender gewählt ist.

### **§ 6 Beirat**

1. Der Beirat setzt sich zusammen:
  - a) aus den Gründungsmitgliedern der Gesellschaft, soweit sie nicht von sich aus auf dies Amt verzichten.
  - b) bis zu 10 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Beirats müssen Mitglieder der Gesellschaft sein - bzw. ihr mit Annahme der Wahl beitreten. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
3. Der Beirat berät den Vorstand bei der Planung und Vorbereitung der Arbeit der Gesellschaft. Ihm obliegt die Bestellung von zwei Kassenprüfern aus den Reihen der nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern, denen in angemessener Frist alle erforderlichen Unterlagen seitens des Vorstands vorzulegen sind.
4. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
5. Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorstand einberufen und von ihm geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Beiratssitzung muss eine Frist von mindesten 8 Tagen liegen.
6. Der Beirat muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder es verlangt.
7. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

# **DEUTSCH-ENGLISCHE GESELLSCHAFT E.V.**

## **WETZLAR**

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft stattfinden. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg, zum Beispiel, E-Mail erfolgen.  
Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einladung hat die Punkte der Tagesordnung, über die Beschluss gefasst werden soll, zu enthalten.  
Jedes Mitglied kann bis 28.02. jeden Jahres, vor Beginn der Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingehend schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen.  
Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in einer von ihm für angemessen gehaltenen Frist einberufen.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes innerhalb eines Monats einzuberufen.
5. Der Ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreibt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

# ***DEUTSCH-ENGLISCHE GESELLSCHAFT E.V.***

## ***WETZLAR***

### **§ 9 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für eine Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf der Dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Ist eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins ist dann das noch verbleibende Vermögen an folgende Einrichtung abzuführen:

Hospiz-Mittelhessen gemeinnützige GmbH Haus Emmaus (St.-Nr. 2620 250 90954)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: April 2016